

Satzung des Schwarzwald-Baar Chorverbandes e. V.



§1 Name und Sitz

- § 1.1 Der im Jahre 1887 in Furtwangen als Schwarzwaldgau-Sängerbund e.V. gegründete Chorverband führt den Namen **Schwarzwald-Baar Chorverband e.V.**, nachfolgend **SBCV** genannt.
- § 1.2 Er hat seinen Sitz in Donaueschingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter dem Namen Schwarzwald-Baar Chorverband e.V. eingetragen.
- § 1.3 Der Verband gehört dem Badischen Chorverband e.V. (BCV) und dem Deutschen Chorverband e.V. (DCV) als Mitglied an.

§ 2 Zweck

§ 2.1 Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kunst.

§ 2.2 Die zentralen Aufgaben sind insbesondere

- § 2.2.1 Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges durch Weiterbildung der Vereinsmitglieder durch entsprechende Seminarangebote, durch Unterstützung der Chöre wie z.B. musikalische Beratung, Beratung bei Ehrungen, Jubiläen und sonstigen Aktivitäten und Anlässen der Chöre.
Das Angebot der Weiterbildung und Information kann auch Nichtmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- § 2.2.2 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit als eigenständigen und gewichtigen Teil
- § 2.2.3 Gelegentliche Veranstaltung von Konzerten und anderen musikalische Veranstaltungen.

§ 2.3 Gemeinnützigkeit

- § 2.3.1 Der SBCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der SBCV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SBCV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- § 2.3.2 Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des SBCV.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2.3.3. Mitglieder von Organen des Verbandes und die mit Aufgaben zur Förderung des Verbandes betrauten Personen sind unentgeltlich tätig.
- Ihnen werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Pauschalierte Auslagererstattungen und Aufwandsentschädigungen sind im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verbandes zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.
 - Ehrenamtszuschale: Sollte die Finanzlage des Verbandes es erlauben, ist es zulässig für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG angemessene pauschale Vergütung zu zahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglieder sind:

- Chöre und Gesangvereine
- Mitglieder des Präsidiums und weitere Organe des SBCV
- Ehrenmitglieder
- Fördernde Mitglieder als Einzelpersonen, Firmen oder Institutionen, die bereit sind, den Satzungszweck und die Aufgaben des SBCV mitzutragen und zu fördern.

§ 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Antrages ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen. Sollte binnen sechs Wochen der Antrag nicht zurückgewiesen sein, so gilt er als angenommen.

§ 3.3 Minderjährige haben die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters oder Vormunds vorzulegen.

§ 3.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft eines Chores im BCV gilt automatisch als Antrag in den SBCV, wenn er regional zuständig ist.

Die Mitgliedschöre des SBCV sind ebenfalls Mitglied im DCV.

§ 3.5 Ehrungen von Mitgliedern und beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft

§ 3.5.1 Es gelten die Ehrungsordnungen des BCV und des DCV. Ergänzungen und Abweichungen für den SBCV regelt eine Geschäftsordnung „Ehrungen“.

§ 3.5.2 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den SBCV verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und haben Sitz-, und Stimmrecht, soweit es ihnen nicht vorenthalten wurde. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt des Mitgliedes, Tod des Einzelmitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- b) Bekanntgabe der Auflösung des Mitgliedschores oder der Chorgemeinschaft, Austritt aus dem BCV, zum Schluss des Kalenderjahres
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss aus dem SBCV

§ 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem SBCV. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 4.3 Die Streichung erfolgt nach einem Präsidiumsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz Mahnung:

- a) Mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
- b) Die Sängertätigkeit eingestellt hat
- c) Unbekannt verzogen ist
- d) Öffentlich bekundet, dass es nichts mehr mit dem Verband zu tun haben will

§ 4.4 Über die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet das Präsidium mit 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung, die schriftlich mitzuteilen ist, kann das Mitglied angehört werden. Gegen eine Streichung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Sie entscheidet dann mit einfacher Mehrheit in ihrer nächsten Sitzung.

§ 4.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem nach Anhörung schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er erfolgt auf Beschluss des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit.

§ 4.5.1 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) das Ansehen oder die Interessen des SBCV oder des BCV schwerwiegend beschädigt werden
- b) wiederholte Interesselosigkeit an den Aktivitäten des Verbandes gezeigt wird
- c) durch die Satzung auferlegte Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt worden sind
- d) gegen die Satzung und gegen Beschlüsse des SBCV grob verstoßen worden ist

§ 4.5.2 Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Versammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit in ihrer nächsten Sitzung.

§ 5 Rechte, Pflichten, Mitgliedsbeiträge

§ 5.1 Die Mitglieder im Sinne des § 3.1 a) haben das Recht,

- a) ihre Aufgaben selbstständig zu regeln, soweit nicht Bestimmungen dieser Verbandssatzung dem entgegenstehen
- b) alle Vorteile, die der Verband erwirkt, in Anspruch zu nehmen.

§ 5.2 Die Mitglieder haben die Ziele und die Interessen des Verbands zu fördern, die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und bei den vom Präsidium organisierten Aktivitäten oder Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 5.3 Der Erfüllung des Verbandszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Verbandsvermögens.

§ 5.4 Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge als Mitgliedsbeitrag zu entrichten und die Zahlungsfristen zu beachten.

§ 5.4.1 Jeder Mitgliedschor ist verpflichtet, für seine aktiven Mitglieder den festgelegten Beitrag für den SBCV sowie den Beitrag für den BCV und den DCV pünktlich zu entrichten.

Bei Zahlungserinnerungen kommen die üblichen Säumniszuschläge hinzu, was ebenso für Einzelmitglieder gilt.

§ 5.4.2 Jedes fördernde Mitglied bezahlt den doppelten, auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag aufgerundeten Mitgliedsbeitrag der einzelnen aktiven Chormitglieder.

§ 5.4.3 Das Präsidium kann auf Antrag im Einzelfall Beitragsabweichungen beschließen.

§ 5.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft beim SBCV oder der Einleitung eines Streichungs- oder Ausschlussverfahrens erlöschen bzw. ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Beitragsrückzahlungen können nicht erfolgen. Eine Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 5.6 Schreiben an Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem SBCV bekannt Anschrift erfolgt sind. Dies gilt auch für E-Mails, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gehen.

§ 5.7 Die Mitglieder gestatten, dass personenbezogene Daten verwaltet, gespeichert und an befugte Dritte (wie z.B. Dachverbände) weitergegeben, nicht jedoch für fremde Werbezwecke verwendet werden. Das weitere regelt eine Datenschutzordnung, die vom geschäftsführenden Präsidium beschlossen wird.

§ 6 Organe

§ 6.1 Die Organe sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsidium (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c) erweitertes Präsidium: Beiräte, Referenten, Chorleiter des SBCV

§ 7 Präsidium des SBCV

§ 7.1 Das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Eine Kumulation von Präsidialämtern ist möglich. Eine Person darf aber nicht mehr als zwei Präsidialämter ausüben.

Der Präsident darf nicht gleichzeitig auch das Amt des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters übernehmen.

- § 7.2 Der SBCV wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten, von denen einer der Präsidenten oder der Vizepräsidenten sein muss.
- § 7.3 Im Innenverhältnis darf der Vizepräsident nur tätig werden, wenn er vom Präsidenten beauftragt wird oder dieser verhindert ist.

§ 8 Zuständigkeit des geschäftsführenden Präsidiums

- § 8.1 Das geschäftsführende Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- § 8.2 Es hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - c) Erstellen von Geschäftsordnungen
- § 8.3 Der Schatzmeister verwaltet verantwortlich die Kasse des SBCV. Ihm obliegt der Beitrags- einzug. aus der Kasse darf er nur aufgrund einer Anweisung des Präsidenten oder Vizepräsidenten ausführen, wenn diese den Betrag von 500,00 Euro übersteigen.
- § 8.4 Der Schriftführer oder Protokollführer hat die Protokolle über alle Mitgliederversammlungen sowie über die Sitzungen des Vorstandes zeitnah und korrekt abzufassen und alle gefassten Beschlüsse schriftlich festzuhalten.

§ 9 Erweitertes Präsidium: Beirat, Chorleiter des SBCV, Referenten,

- § 9.1 Der Beirat besteht aus mindestens zwei aktiven Mitgliedern der Chöre. Die Vorsitzenden der Gruppen des SBCV oder deren Stellvertreter sind automatisch für die Wahl zur Mitgliedschaft im Beirat vorgeschlagen.
- § 9.2 Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium in wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten. Er tritt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung zusammen.
- § 9.3 Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben besondere Ausschüsse einsetzen und einzelne Referenten berufen. Etabliert haben sich Musik- und Jugendausschuss. Ausschussvorsitzender des Musikausschusses ist der Chorleiter des SBCV, den Vorsitz im Jugendausschuss hat der Jugendreferent. Ergebnisse der Ausschusstagungen sind dem Präsidium zeitnah und in schriftlicher Form zugänglich zu machen.
- § 9.4 Die Referenten und der Chorleiter des SBCV werden vom Präsidium ernannt, in der nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorgeschlagen und sind von diesen zu bestätigen.

§ 10 Amtsdauer des geschäftsführenden Präsidiums und der Beiratsmitglieder

- § 10.1 Die Präsidiums- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- § 10.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des SBCV. Einer der Beiräte kann auch aus Nicht-Mitgliedern gewählt werden.
- § 10.3 Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder des Beirates während der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums

- § 11.1 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einzuberufen sind. Die Einladungen für die Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form und Frist.
- § 11.2 Eingeladen werden können bei Bedarf neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums die Beiräte, Referenten und der Chorleiter des SBCV, die dann stimmberechtigt sind.
- § 11.3 Zur Beschlussfassung im geschäftsführenden Präsidium ist die Anwesenheit von mindestens 2 Präsidiumsmitgliedern erforderlich. Es müssen dabei der Präsident oder der Vizepräsident beteiligt

sein.

§ 11.4 Alle Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Schrift- oder Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung

§ 12.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung einem anderen Präsidiumsmitglied (§ 7.1)

§ 12.2 Die Mitgliederversammlung als ordentliche Jahreshauptversammlung hat in den letzten drei Monaten eines jeden Jahres zu erfolgen, vorzugsweise am Totensonntag im November. Zeitpunkt und Ort sind jeweils spätestens 30 Kalendertage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform mitzuteilen. Sitzungsleiter ist der Präsident, bei Abwesenheit eine von der Versammlung zu wählende Person.

§ 12.3 Stimmberechtigung, Mehrheit

§ 12.3.1 Jeder Mitgliedschor hat ungeachtet seiner Mitgliederstärke nur eine Stimme und einen Sitz, weitere Vertreter der Mitgliedschöre oder Gäste können ohne Stimmrecht vom Präsidium zugelassen werden.

§ 12.3.2 Die Mitglieder des Präsidiums, des Beirats, der Chorleiter des SBCV und die vom Präsidium ernannten Referenten sind sitz- und stimmberechtigt.

§ 12.3.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.

§ 12.3.4 Jugendliche haben kein Stimmrecht.

§ 12.3.5 Abstimmungen und Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst und können per Handzeichen erfolgen, sofern nicht wenigstens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder der zu Wählende selbst widersprechen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12.3.6 Wahlen sind im Falle der Stimmgleichheit unverzüglich zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12.3.7 Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich und Beschlüsse über die Auflösung des SBCV bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12.4 Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Präsidenten, des Schatzmeisters, der Ausschussvorsitzenden, der Referenten und des Kreischorleiters des SBCV
- b) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresabrechnung
- c) Entlastung des Präsidiums, Wahlen und Bestätigungen des Präsidiums und sonstiger Organmitglieder
- d) Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt gesondert durch zwei Kassenprüfer. Diese Kassenprüfer, die weder dem Präsidium des SBCV noch einem vom Präsidium berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Verbands sein dürfen, werden jeweils für das nächste Jahr von den aktiven Mitgliedern berufen, die die Jahreshauptversammlung ausrichten. e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Beratung und Beschlussfassung der Anträge
- g) Festsetzung des Jahresprogramms
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des SBCV
- i) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem SBCV.

§ 12.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt

werden. Über diese und spätere Anträge auf Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung entscheidet das Präsidium oder beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn sie die Entscheidung vom Versammlungsleiter delegiert bekommt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 13.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann das Präsidium einberufen, wenn es dies für erforderlich hält.

§ 13.2 Sie ist vom Präsidium außerdem einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 13.3 Die Einberufungsfrist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auf 14 Tage abgekürzt werden.

§ 14 Protokolle und Beschlüsse

Der Schriftführer oder ein Protokollführer fast die Protokolle über die Mitgliederversammlungen sowie über die Sitzungen des Präsidiums zeitnah und korrekt ab und hält alle gefassten Beschlüsse schriftlich fest. Diese sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des SBCV

§ 15.1 Die Auflösung des SBCV kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 15.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des SBCV.

§ 15.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SBCV an die Stadt Donaueschingen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2.2.2 dieser Satzung zu verwenden hat, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst. Hierüber hat die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 zu entscheiden.

§ 16 Aktuelle Satzung des SBCV

Diese Satzung wurde am 20. November 2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Freiburg in Kraft.

Anmerkungen: Alle geschlechtsneutralen oder männlichen Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter.

Werden Ämter und Titel von einer Frau besetzt und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

Donaueschingen, 20.11.2022